

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über den Refurs der Erben
Salomea Louise Braun, betreffend doppelte Erb-
schaftsteuer.

(Vom 10. Januar 1863.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Untern 28. September 1860 starb in Lausanne Fräulein Salomea Louise Braun, von Lyon, welche seit langen Jahren im Kanton Waadt niedergelassen war. Die Verstorbene hinterließ ein Testament, durch welches sie verschiedene Erben einsetzte. Unter diesen erscheint, neben sechs Waadtländern, auch ein Franzose, Herr Louis Braun allié Guerrhardt, wohnhaft in Straßburg. Das Vermögen der Erblasserin bestand theils aus im Kanton Waadt gelegenen Immobilien und theils aus Capitalforderungen, industriellen Wertheffekten u. s. w. Zu den letztern gehören unter Andern eine Anzahl französischer Eisenbahnobligationen, verschiedene Schuldforderungen auf französische Schuldner und 25 Brückenaktien von Bordeaux, in einem Gesamtschätzungswerthe von circa Fr. 142,023. 17. Von diesen Vermögensobjekten kamen die Erben Braun in den Fall, an den französischen Fiskus eine Erbschaftsteuer von Fr. 12,567. 80 zu bezahlen. Die Behörden des Kantons Waadt fordern aber eine gleiche Steuer von der ganzen, nach Abzug der an den französischen Fiskus bezahlten Gebühr, auf Fr. 256,904. 20 geschätzten Verlassenschaft. Diese Steuer käme auf Fr. 14,669. 73 zu stehen.

Gegen diese doppelte Besteuerung erhoben die Erben Braun eine Beschwerde an den Bundesrath, indem sie nachzuweisen suchten, daß dieselbe nicht nur gegen die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit verstöße, sondern auch den zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Staatsverträgen zuwiderlaufe.

Durch Entscheid des Bundesrathes vom 6. August 1862 wurde

jedoch diese Beschwerde abgewiesen, auf die Erwägungen gegründet; durch den Entscheid der Bundesversammlung in der Rekursache des Herrn August Dür sei der Grundsatz sanktionirt worden, es dürfe der Niederlassungskanton zwar von dem gesammten beweglichen Vermögen, nicht aber auch von dem zu der Verlassenschaft gehörenden Grundeigenthum, welches in einem andern Kantone liege, die Erbschaftssteuer beziehen; im Fragefalle gehöre aber kein in Frankreich gelegenes Grundeigenthum zum Erbschaftsinventar, und da der angerufene Staatsvertrag mit Frankreich vom 30. Mai 1827 bloß bestimme, daß die Franzosen in Beziehung auf ihre Personen und ihr Vermögen in der Schweiz gleich behandelt werden sollen, wie die Schweizerbürger, so liege in der Forderung der Erbschaftssteuer von dem gesammten Vermögen Seitens der Behörden von Waadt auch kein Verstoß gegen die Grundsätze des Staatsvertrages.

Durch Eingabe vom 1. November 1862 ergriffen die Erben Braun gegen diese Schlußnahme, gestützt auf die schon in ihrer ersten Beschwerde ausgeführten Gründe, den Rekurs an die Bundesversammlung.

Ihre Commission theilt jedoch einmüthig die Anschauungsweise des Bundesrathes.

Nach ihrer Ansicht kommt es bei der Beurtheilung der Frage, welcher Staatshoheit Forderungsrechte, industrielle Wertheffekten u. dgl., in Rücksicht auf die Besteuerung unterworfen seien, nicht auf die Person des Schuldners, beziehungsweise auf die Lage des betreffenden industriellen Establishments an, vielmehr entscheidet in dieser Beziehung der Wohnsitz des Berechtigten, als der Vereinigungspunkt aller derartigen unkörperlichen Rechtsobjekte. Der dießfalls von der Regierung von Waadt angerufene Grundsatz *mobilia ossibus personæ inhäerent* wird zwar von den Rekurrenten als eine Fiction bezeichnet, welche wohl im Civilrechte Geltung habe, bei der Entscheidung staatsrechtlicher Fragen aber nicht zur Anwendung kommen könne. Allein der Versuch des Nachweises, daß die im Streite liegenden Forderungsrechte, als in Frankreich gelegen und der dortigen Staatshoheit unterworfen betrachtet werden müssen, beruht gleichfalls auf reinen Fiktionen, welchen zudem jeder Schein von juristischer Begründung abgeht. Denn wenn bei beweglichen Sachen von einem Forum der gelegenen Sache die Rede sein soll, so entscheidet dießfalls der Besitz, und es entspricht zuverlässig bei unkörperlichen Rechtsobjekten mehr der Natur der Sache, den Berechtigten analog als Besitzer zu betrachten, als den Verpflichteten.

Die Commission ist daher der Ansicht, der Kanton Waadt habe wenigstens mit eben so viel Recht die Steuerhoheit in Betreff der fraglichen Vermögenstheile beanspruchen können, als Frankreich. Eine Fatalität ist es allerdings, daß hierdurch die Erben Braun in den Fall kommen, die Erbschaftssteuer doppelt zu bezahlen; dergleichen Uebelstände können aber, in Ermanglung von Staatsverträgen, im internationalen Rechtsleben stets vorkommen, und so wenig die Bundesbehörden der Schweiz

ein Mittel besitzen, Frankreich zu veranlassen, von dem behaupteten Besteuerungsrechte abzustehen, so wenig steht ihnen das Recht zu, den Kanton Waadt, aus Grund der Ansprüche jenes Staates, in der Ausübung seiner Souveränitätsrechte zu beschränken.

Ansehend die Berufung der Rekurrenten auf die zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Staatsverträge, so ist es klar, daß die Bestimmungen dieser Verträge nicht nur nicht für die Rekurrenten, sondern im Gegentheil zu ihren Ungunsten sprechen. Wie schon in dem Beschlusse des Bundesrathes hervorgehoben worden, schreiben die angerufenen Verträge einfach vor, daß die in der Schweiz niedergelassenen Franzosen in Betreff ihrer Personen und ihres Vermögens gleich behandelt werden sollen, wie die Schweizerbürger. Dieß ist nun bei der vorwürfigen Steuerangelegenheit durchaus der Fall. Waadt fordert die bestrittene Erbschaftssteuer in Folge einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, welche die Waadtländer und die im dortigen Staatsgebiete niedergelassenen Schweizerbürger ebensowohl trifft, wie die Franzosen, welche sich in der nämlichen Lage befinden. Noch mehr! Die vollständige Gleichstellung ist gerade im Specialfalle dadurch schlagend constatirt, daß dieselbe Steuer von sechs Waadtländern und einem Franzosen gefordert wird.

Die Kommission stellt daher bei Ihnen den Antrag:

Der Nationalrath wolle beschließen, der von den Erben Braun erhobene Rekurs gegen die Schlußnahme des Bundesrathes sei als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 10. Januar 1863.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Riggeler.

Note. Der vorstehende Antrag auf Abweisung des Rekurses der Erben Braun ist von beiden gesetzgebenden Räten, nämlich vom Nationalrath am 17. Januar 1863 und vom Ständerathe am 23. gleichen Monats, zum Beschlusse erhoben worden.

Die Mitglieder der Kommission waren:

- Herr N. Riggeler, in Bern.
- " G. Jäger, in Brugg (Aargau).
- " L. Grandpierre, in Chaug-de-Fonds.
- " Joh. Mezmer, in Frauenfeld.
- " L. Wuilleret, in Freiburg.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Erben Salomea Louise Braun, betreffend doppelte Erbschaftssteuer. (Vom 10. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1863
Date	
Data	
Seite	462-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.